

Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Kerken vom 16.11.2022

Präambel

Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 nachfolgende Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet Aldekerk Süd, 2. Bauabschnitt beschlossen.

Die Verwaltung führt eine Interessentenliste zur Vergabe der Baugrundstücke im Wohngebiet Aldekerk Süd, 2. Bauabschnitt. Da die Anzahl der Interessenten/Interessentinnen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke übersteigt, soll die Grundstücksvergabe in Form eines fairen und transparenten Punktesystems durchgeführt werden.

Die Vergabekriterien finden lediglich für die Vergabe von Grundstücken für die Errichtung von Einfamilienhäusern Anwendung.

Bewerbungsverfahren:

Die Bewerbung auf ein Wohngrundstück erfolgt mittels eines Kaufantrags, der den Bewerbern/Bewerberinnen zur Verfügung gestellt wird.

Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die den Bauplatz mit einem Wohngebäude bebauen möchte, kann eine Bewerbung abgeben.

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und Paare mit gleicher Wohnanschrift zählen als eine Bewerbung. Es sind die Angaben der Person zugrunde zu legen, der eine höhere Gesamtpunktzahl zuzuordnen ist.

Die Bewerber/Bewerberinnen bewerben sich auf ein explizites Grundstück und geben ein weiteres favorisiertes Grundstück an. (Hinweis: Dies erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch die Immobilien Center Teeuwen GmbH aus Straelen).

Die Bewerber/Bewerberinnen sind verpflichtet, den Kaufantrag sorgfältig, vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Der Kaufantrag kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Der Kaufantrag ist in jedem Fall zu unterzeichnen. Für das Einreichen der ausgefüllten Kaufanträge wird vorab eine Frist schriftlich festgesetzt.

Nicht vollständig ausgefüllte, zu spät eingereichte und nicht unterzeichnete Anträge können nicht berücksichtigt werden. Bewerber/Bewerberinnen, die nachweislich unrichtige Angaben machen, werden von der Bewerberliste gestrichen.

Die Bewerber/Bewerberinnen haben der Gemeinde Kerken Änderungen der persönlichen Verhältnisse umgehend schriftlich mitzuteilen. Die erhobenen Daten dürfen durch die Gemeinde Kerken aufbewahrt, gespeichert und verarbeitet werden.

Ermittlung der Rangfolge:

Die eingegangenen Kaufanträge werden über das den nachfolgenden Kriterien hinterlegte Punktesystem gewichtet in eine Rangfolge (Rangfolge absteigend nach Punkten) gebracht. Die ermittelte Rangfolge dient als Grundlage der Vergabe der Grundstücke.

Bei gleichwertigen Bewerbungen erfolgt die Grundstücksvergabe in Form eines Losverfahrens.

- Familiäre Situation

Verheiratet /eingetragene Lebenspartnerschaften/ Paare mit gleicher Wohnanschrift	10 Punkte
Alleinerziehend ¹	15 Punkte

- Kinder

Jedes nicht volljährige Kind, das im Haushalt des Antragstellers/der Antragstellerin mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Für das erste Kind	10 Punkte
Für das zweite und jedes weitere Kind	15 Punkte

Eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft wird als Kind angerechnet.

- Kerkener Bürger/Bürgerinnen

Personen, die aktuell seit mindestens 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kerken haben.	20 Punkte
--	-----------

¹ (mit Sorgerecht, auch wenn gemeinsames Sorgerecht. Der Erstwohnsitz von Kind und Antragsteller/Antragstellerin muss zum Stichtag identisch sein)

- Ehemalige Kerkener Bürger/Bürgerinnen

Personen, die aktuell nicht mehr in der Gemeinde Kerken leben, jedoch früher mindestens 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Kerken hatten.	10 Punkte
Personen, die aktuell nicht mehr in der Gemeinde Kerken leben, jedoch früher mindestens 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Kerken hatten.	15 Punkte

- Erwerbstätigkeit in Kerken

Für Beschäftigte eines Unternehmens mit Geschäftssitz in Kerken oder Arbeitgeber in Kerken	10 Punkte
--	-----------

Die Erwerbstätigkeit muss in Form einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin nachgewiesen werden.

- Ehrenamtliches Engagement

Als ehrenamtliches Engagement wird jede Ausübung einer ehrenamtlichen aktiven Tätigkeit gezählt.

Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit seit mehr als 5 Jahren	10 Punkte
Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit seit mehr als 10 Jahren	15 Punkte

Die ehrenamtliche Tätigkeit muss in Form einer schriftlichen Bestätigung nachgewiesen werden.

▪ Schwerbehinderung/Pflegegrad

Behinderungsgrad über 50 % oder Pflegegrad 1,2 oder 3	10 Punkte
Behinderungsgrad über 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	15 Punkte

Der Behinderungsgrad bzw. der Pflegegrad muss in Form eines geeigneten Nachweises bestätigt werden.

▪ Vorhandenes Wohneigentum

Für vorhandenes Wohneigentum erfolgt ein Punkteabzug. Maßgeblich ist das vorhandene Eigentum des Bewerbers/der Bewerberin bzw. der Bewerbergemeinschaft. Wenn eine Bewohnung in dem vorhandenen Eigentum bzw. Grundstück aufgrund der Größe oder anderer Faktoren nicht zumutbar scheint, erfolgt kein Punkteabzug. Dies ist im Rahmen des Kaufantrages schriftlich mitzuteilen und zu erläutern. Die Beurteilung über die Zumutbarkeit übernimmt die Gemeinde Kerken.

<p>Vorhandenes Wohneigentum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentumswohnung im Gemeindegebiet Kerken pro Einheit - Eigenheim/Einfamilienhaus in der Gemeinde Kerken pro Einheit - Bereits ein städtisches Wohnbaugrundstück erhalten (innerhalb der letzten 15 Jahre) - Eigentum außerhalb der Gemeinde Kerken 	<ul style="list-style-type: none"> - 10 Punkte - 10 Punkte Komplettausschluss - 10 Punkte
<p>Vorhandenes Baugrundstück</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugrundstück im Gemeindegebiet Kerken - Baugrundstück außerhalb der Gemeinde Kerken 	<p>Komplettausschluss</p> <p>Komplettausschluss</p>

Sonstige Bestimmungen

Die Vergabekriterien begründen keinen Rechtsanspruch eines Bewerbers/ einer Bewerberin auf Ankauf eines Grundstücks. Der Bürgermeister wird ermächtigt in besonderen Ausnahmefällen aus Gründen des herausragenden Interesses Abweichungen von dieser Richtlinie zu genehmigen.

Jeder Antragsteller/Antragstellerin kann seine/ihre Bewerbung vor, während oder nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.

Den Bewerbern/Bewerberinnen wird eine festgelegte schriftliche Frist von mindestens zwei jedoch höchstens vier Wochen eingeräumt, um eine Aussage zum Erwerb des angebotenen Grundstücks zu treffen. Äußern sich die Bewerber binnen der gesetzten Frist nicht, so wird dies als Absage gewertet.

Die Vergabeentscheidung wird den Bewerbern/Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt.